## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 55/2005

Sitzung vom 23. März 2005

## 428. Anfrage (Ausweitung des Entzugs von 0901-Telefonnummern bei lotterieähnlichen Fernsehsendungen auf ausländische Sender)

Die Kantonsräte Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Peter Reinhard, Kloten, haben am 28. Februar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Während Monaten konnten Fernsehzuschauer auf den Kanälen Sat 1 Schweiz und Viva Schweiz für Fr. 1.50 pro Anruf sich zu später Stunde an kaum lösbaren Bilderrätseln den Kopf zerbrechen. Da es zudem völlig vom Zufall abhängig war, überhaupt in die Sendung durchgestellt zu werden, handelte es sich bei diesen Rätselshows eindeutig um verkappte lotterieähnliche Glücksspiele, wie das Bundesamt für Justiz im Sommer 2004 feststellte. Die rein kommerzielle Abzockerei konnte aber nicht vom Bund gestoppt werden, da Interventionen bei Lotterien und lotterieähnlichen Unternehmungen Sache der Kantone sind.

Nachdem die Zürcher Behörden nun Schritte gegen die lotterieähnlichen Fernsehsendungen privater Schweizer Sender unternommen haben, stellt sich die Frage, ob nicht auch gegen entsprechende Sendungen aus dem Ausland vorgegangen werden sollte, die unter Verwendung schweizerischer 0901-Telefonnummern auf das schweizerische Publikum zielen. Eine rechtliche Handhabe dafür findet sich in der bundesrätlichen Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich vom 6. Oktober 1997 in Art. 24g (Fassung vom 1. Februar 2005).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat folgende Frage zu beantworten:

Ist der Regierungsrat bereit, beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zu intervenieren, damit allen Anbietern nicht bewilligter lotterieähnlicher Fernsehspiele keine 0901-Telefonnummern mehr zur Verfügung gestellt werden?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Auf verschiedenen Fernsehsendern wurden bzw. werden Gewinnspiele ausgestrahlt, bei denen mittels gebührenpflichtiger Telefonanrufe oder durch Einsenden einer Postkarte teilgenommen werden konnte bzw. kann. Die Veranstalter der Gewinnspiele verstossen aus Sicht der Direktion für Soziales und Sicherheit, der für das Lotteriewesen zustän-

digen Aufsichtsbehörde, gegen die Lotteriegesetzgebung, da neben der gebührenpflichtigen (als Einsatz im Sinne des Lotterierechts geltenden) Teilnahme ein gleichwertiges kostenloses Mitmachen, wie es das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung gefordert hat, nicht möglich ist. Die Direktion für Soziales und Sicherheit hat deshalb gegen die Verantwortlichen verschiedener im Kanton Zürich produzierter und ausgestrahlter Fernsehgewinnspiele bei den Statthalterämtern Zürich und Dietikon Anzeige erhoben und in deren Rahmen die Einziehung der aus den strafbaren Handlungen erlangten Vermögenswerte beantragt.

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Zuteilung der unter anderem bei den erwähnten Gewinnspielen verwendeten Mehrwertdienstnummern sowie auch für die Überwachung der Einhaltung der Zuteilungs- und Nutzungbedingungen. Besteht der Verdacht, dass die Inhaberin oder der Inhaber Nummern zu rechtswidrigen Zwecken oder in rechtswidriger Weise missbraucht, kann das BAKOM zugeteilte Nummern entziehen. Auf Grund der erwähnten Strafanzeigen und nach Kontaktaufnahme mit der Direktion für Soziales und Sicherheit am 15. Februar 2005 prüft das BAKOM derzeit, ob auch gegen ausländische Anbieter von Gewinnspielen Massnahmen erforderlich sind, und es hat zu diesem Zweck Widerrufsverfahren eröffnet. Diese Verfahren sind zurzeit noch nicht abgeschlossen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi